

STADT MELLRICHSTADT
LANDKREIS RHÖN-GRABFELD

1. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
„SONDERGEBIET ERNEUERBARE ENERGIEN“

BEGRÜNDUNG vom 05.03.2013

INHALTSVERZEICHNIS		SEITE
A	BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN	4
1.	Vorbemerkungen	4
1.1.	Anlass, Ziele der Planung	4
1.2.	Planungsrechtliche Grundlagen	4
2.	Rahmenbedingungen	4
2.1.	Lage	5
2.2.	Abgrenzung	5
2.3.	Beschaffenheit	5
2.4.	Flächenausweisung und geltende Darstellungen im Flächennutzungsplan	5
2.5.	Vereinbarkeit mit den Zielen der Landesplanung und Regionalplanung	5
2.6.	Fachgesetze	5
2.7.	Schutzausweisungen und FFH-Verträglichkeit	6
3.	Durchführung der Planung	6
3.1.	Eingriffsregelung	6
3.2.	Standortwahl	6
4.	Beschreibung des Vorhabens	7
5.	Erschließung	7
5.1.	Verkehr	7
5.2.	Stromnetzanschluss	7
5.3.	Wasserver- und Entsorgung	8
6.	Immisionsschutz	8
6.1.	Schallimmissionen	8
6.2.	Geruchsemissionen	8
7.	Altlasten	9
8.	Denkmalschutz/-pflege	9
9.	Kosten	9
10.	Umweltbericht	9

B	VERFAHREN	10
I.	ÄNDERUNGSBESCHLUSS	10
II.	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	10
III.	BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS - ENTWURF	11
IV.	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	12
V.	BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS - ÄNDERUNG ENTWURF	12
VI.	ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	12
VII.	FESTSTELLUNGSBESCHLUSS	12
VIII.	GENEHMIGUNG LRA	12
IX.	ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG GENEHMIGUNG LRA	12

A BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Vorbemerkungen

1.1. Anlass, Ziele der Planung

Der Stadt Mellrichstadt liegt ein Antrag der Agrokraft GmbH vor, ein Sondergebiet in der Gemarkung Mellrichstadt, Flur zwecks Errichtung einer Biogasanlage auszuweisen.

In seiner Sitzung am 22.03.2007 beschloss der Stadtrat Mellrichstadt, einen Bebauungsplan für das Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, aufzustellen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist momentan im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Vorhabenträger planen als GmbH die Errichtung einer Biogasanlage. Als Substrat soll vorrangig Maissilage verwendet werden.

Da die Vorhabenträger als GmbH nicht im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert sind ergibt sich ein bauleitplanerisches Planungserfordernis.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines Standortes für eine Biogasanlage geschaffen werden. Der Bebauungsplan „Petermannsgraben“, mit dem ein Sondergebiet „Biogasanlage“ ausgewiesen wird, wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Die Darstellung der Sonderbaufläche für eine Biogasanlage hat keine Ausschlusswirkung für Biogasanlagen im übrigen Stadtgebiet. Hier sind auch künftig Biogasanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässig.

Weitere Ziele der Planung sind

1. die Förderung der Nutzung von, dem Klimaschutz dienenden, regenerativen Energiequellen.
2. die Berücksichtigung des Gebotes zum sparsamen und schonendem Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 1 BauGB). Dazu werden folgende Maßnahmen festgelegt:
 - Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück
 - Bau von Regenwasserrückhaltebecken

Den Zielen ist im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung zu tragen.

1.2. Planungsrechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet erneuerbare Energien“ der Stadt Mellrichstadt sind:

- die Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung (§1 Abs. 4 BauGB)
- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZVO)

2. Rahmenbedingungen

2.1. Lage

Das Plangebiet befindet sich in 97638 Mellrichstadt, Gemarkung Mellrichstadt, Flurstück Nr.: 2018, 2017, 2016 (teilweise). Das 4,05 ha große Plangebiet, auf dem die Biogasanlage errichtet werden soll, liegt im Südosten der Stadt Mellrichstadt.

2.2. Abgrenzung

Die als Sondergebiet auszuweisende Fläche wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Petermannsgraben Fl.Nr. 1991
Im Osten: Feldweg Fl.Nr. 1969
Im Westen: Feldweg Fl.Nr. 1963
Im Süden: GVS Mellrichstadt/Hendungen

Die angrenzenden Flächen dienen der landwirtschaftlichen Nutzung und sind wiederum von ackerbaulich genutzten Flächen umgeben. Im Osten grenzt außerdem ein Aussiedlerhof an.

2.3. Beschaffenheit

Der Planbereich besteht aus landwirtschaftlichen Flächen auf einer Höhe von ca. 292 - 305 m ü. NN. Das Gelände ist nach Nordwesten bzw. Norden geneigt. Auf der betreffenden Fläche gibt es keinen Gehölzbestand. Die Obstbaumreihe an der Hendunger Straße ist dauerhaft zu erhalten.

Die Grundstücke befinden sich vollständig im Eigentum des Vorhabenträgers und wurden – ebenso wie die angrenzenden Flächen – als Ackerland genutzt.

2.4. Flächenausweisung und geltende Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Bereich wird im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung als Sondergebiet (SO) mit der näheren Zweckbestimmung "Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen" ausgewiesen. Ein Bebauungsplan liegt bisher nicht vor, wird aber, wie oben beschrieben, im Parallelverfahren aufgestellt.

2.5. Vereinbarkeit mit den Zielen der Landesplanung und Regionalplanung

Grundsätzlich entspricht die Errichtung einer Biogasanlage dem landesplanerischen Ziel, erneuerbare Energien – u.a. Biomassennutzung – verstärkt zu erschließen und zu nutzen: „Es ist anzustreben, erneuerbare Energien - Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie - verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“ (LEP)

Zugleich ist es aber auch Ziel der Landesplanung, eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild zu achten.

Der Regionalplan Region Main-Rhön (3) weist für das gewählte Gebiet keinerlei Flächen aus, die für die geplante Nutzung Einschränkungen enthalten.

2.6. Fachgesetze

Die gesetzlichen Vorgaben einschlägiger Fachgesetze (Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Wassergesetz, Denkmalschutzrecht, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung u.a.) sind zu beachten.

Die allgemeinen, übergeordneten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 BNatSchG und Art.1 BayNatSchG. In Art. 1a werden Grundsätze zur Verwirklichung dieser Ziele genannt. In Art. 1 heißt es:

„Aus der Verantwortung des Menschen für die natürlichen Lebensgrundlagen, auch für die künftigen Generationen, sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

2.7. Schutzausweisungen und FFH-Verträglichkeit

Naturschutzrechtliche Schutzausweisungen und festgesetzte Wasserschutzgebiete liegen im Plangebiet nicht vor. Es sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes von der Planung betroffen. Es kommt damit auch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles oder des Schutzzweckes eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes.

3. Durchführung der Planung

3.1. Eingriffsregelung

Durch die geplante Flächeninanspruchnahme und –versiegelung können erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes entstehen, die einen Eingriff darstellen.

Gemäß der Eingriffsregelung muss grundsätzlich darauf geachtet werden, dass die Durchführung eines Vorhabens die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme).

Die unvermeidbaren Eingriffe müssen von dem Verursacher ausgeglichen werden. Ein Eingriff ist dann ausgeglichen, wenn keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neugestaltet ist (Ausgleichsmaßnahme).

Für Eingriffe, die trotz nicht ausgleichbarer erheblicher Beeinträchtigungen für zulässig erklärt werden, müssen Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Bei Ersatzmaßnahmen können Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht vollständig wieder hergestellt werden.

3.2. Standortwahl

Die geplante Biogasanlage soll mit nachwachsenden Rohstoffen Strom erzeugen, zusätzlich soll die Mellrichstädter Mälzerei, sowie das städtische Hallen- und Freibad mit Wärme

versorgt werden. Dies bedingt die räumliche Nähe zur den Einrichtungen, damit die Anlage wirtschaftlich arbeiten kann. Unter diesem Gesichtspunkt wurden zwei mögliche Standorte untersucht. Zum einen ist dies der nachfolgend beschriebene Standort am Petermannsgraben und zum anderen ein Standort am Hohlweg Fl.Nrn. 1949, 1950 und 1951. Beide Standorte wurden den Anwohnern vorgestellt. Auf Grund von Anwohnereinwendungen wurde der Standort am Petermannsgraben gewählt.

Die räumliche Nähe zu einem vorhandenen Aussiedlerhof vermeidet beim gewählten Standort die Zersiedelung der Landschaft und minimiert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es erfolgt eine Anbindung an eine bereits vorhandene Straße.

Im Rahmen vorhandener Planungen sind keine Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild betroffen. Durch Eingrünung der Anlage zur freien Landschaft hin, soll der Eingriff in das Landschaftsbild weiter minimiert werden.

4. Beschreibung des Vorhabens

Die auf dem Grundstück zu errichtende Gasgewinnungsanlage besteht aus dem Fermenter mit Feststoffeintrag, dem Nachgärer, dem Gärproduktlager, dem Blockheizkraftwerk, der Silagelagerfläche und der Schaltanlage für die Stromübergabe.

In einer zweiten Bauphase soll die Anlage um zwei weitere Fahrsiloflächen, sowie ein Gärproduktlager, ein zweites BHKW und einen zweiten Feststoffeintrag erweitert werden.

In einer dritten Bauphase ist die Erweiterung der Anlage um einen Silospeicher für Gärsubstrat ohne Gasspeicherung geplant.

Zur Produktion von energetisch nutzbarem Biogas durch Anerobbehandlung von Biomasse werden ausschließlich Substrate, die in §8 Absatz 2 des EEG festgelegt sind, eingesetzt. Die NawaRo werden überwiegend in dem vom Investor eigenen Betrieb und in Betrieben in der näheren Umgebung der Biogasanlage erzeugt.

Das gewonnene Biogas wird einem Blockheizkraftwerk zum Zwecke der Stromerzeugung zugeführt. Hierbei fällt ein erheblicher Teil der gewonnenen Energie als Abwärme an, die hauptsächlich der Mellrichstädter Mälzerei, sowie dem städtischen Hallen- und Freibad, zugeführt werden sollen.

Der produzierte Strom wird in das Versorgungsnetz des regionalen Stromversorgers eingespeist.

Die Anlage wird ganzjährig und rund um die Uhr betrieben.

5. Erschließung

5.1. Verkehr

Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt ausschließlich von Süden über die Staatsstrasse 2275 (Hendunger Strasse).

5.2. Stromnetzanschluss

Der, von der Biogasanlage, produzierte Strom wird in das Versorgungsnetz des regionalen tätigen Energieversorgungsunternehmens, Überlandwerk Rhön GmbH eingespeist. Wenn

kein Strom produziert, aber benötigt wird, erfolgt die Versorgung über die Einspeiseleitung durch die Überlandwerk Rhön GmbH.

5.3. Wasserver- und Entsorgung

Die Erschließung mit Frischwasser erfolgt durch die GVS Mellrichstadt/Hendungen. Die Löschwasserversorgung wird über einen zu setzenden Hydranten gewährleistet. Das Oberflächenwasser muss auf dem Grundstück versickern. Überschüssiges Oberflächenwasser wird über Regensammelbecken mit angeschlossenem Sickerbecken geleitet. Das Schmutzwasser wird gemeinsam mit dem Silowasser über einen Schacht dem Gärproduktelager zugeführt.

Die aus Abgas und Kühlwasser des Motors gewonnene Wärme wird der Biogasanlage als Prozesswärme zugeführt.

6. Immissionsschutz

Im Rahmen der Errichtung einer Biogasanlage können insbesondere Schall- und Geruchsimmissionen Bedeutung erlangen. Innerhalb der regionaltypischen Streubebauung in der Umgebung des Plangebietes sind in Abständen von mindestens rund 74 m zu dem Standort vereinzelt Wohnnutzungen vorhanden. Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist in der Regel der Schutzanspruch eines Mischgebiets zu Grunde zu legen.

6.1. Schallimmissionen

Zu den relevanten Geräuschquellen der Biogasanlage zählen:

- Motorenlauf der Notkühler
- Fahrverkehr bei Anlieferung der geheckselten Maispflanzen

Es werden einschließlich des Fahrverkehrs Maximalmissionen für die nächstgelegene Bebauung von 60 db(A) am Tage und 45 db (A) nachts nicht überschritten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, wie sie z.B. beim Schlagen von Türen, Toren oder Klappen auftreten, werden die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 db(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 db(A) überschritten.

6.2. Geruchsemissionen

Zu den relevanten Geruchsquellen der Biogasanlage zählen:

- Anlieferung des geheckselten Mais
- Überdrucksicherung am Durchflussfermenter
- Überdrucksicherung am Fermenter
- Oberfläche mit starker Schwimmschicht im Substratlager
- Abgas CO, Nox, Staub am BHKW-Container

Anlieferung, Befüllung

Während der Erntezeit muss das Einbringen der Silage bis 22.00 Uhr abgeschlossen sein. An Sonn- und Feiertagen darf die Anlage ausschließlich in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr befüllt werden.

7. Altlasten

Eine Belastung des Planbereichs durch Altlasten ist nicht bekannt.

8. Denkmalschutz/-pflege

Natur-, Boden- oder Baudenkmale sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht bekannt. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (Art. 8 DSchG).

9. Kosten

Der Vorhabenträger verpflichtet sich die Kosten des Verfahrens zu tragen.

10. Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplanes ermittelt werden. Diese werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist dem Bebauungsplanentwurf beigelegt.

B VERFAHREN

I. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 22.03.2007 die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 29.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

II. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung fand in der Zeit vom 17.08.2007 bis zum 17.09.2007 statt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde gem. §4 Abs.1 BauGB durchgeführt. Hierzu wurden in der Zeit vom 25.08.2007 bis zum 28.09.2007 51 Träger öffentlicher Belange gehört. 27 Stellungnahmen sind bei der Stadt Mellrichstadt eingegangen.

Die Stadt Mellrichstadt behandelte in der Sitzung vom 22.11.2007 die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Bedenken und Anregungen der Bürger mit folgendem Ergebnis:

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Landratsamt Rhön-Grabfeld –Kreisbrandrat –

Die Stellungnahme des Kreisbrandrates ist kein Bestandteil des Flächennutzungsplanes, wird jedoch im Bebauungsplan berücksichtigt.

Es bestehen keine Einwände.

2. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ist kein Bestandteil des Flächennutzungsplanes, wird jedoch im Bebauungsplan berücksichtigt.

Es bestehen keine Einwände.

3. Staatliches Bauamt, Schweinfurt

Das Staatliche Bauamt weist darauf hin, dass aufgrund der zukünftigen Verkehrsentwicklung im Einmündungsbereich der Hendunger Straße in die Staatsstraße 2275, ein Kreuzungsumbau erforderlich werden könnte.

Ein möglicherweise höheres Verkehrsaufkommen ist nur während der Befüllung der Silageanlage zu erwarten. Diese beträgt im Normalfall höchstens 14 Tage. Die Erforderlichkeit ist somit nicht gegeben und wird seitens der Stadt Mellrichstadt abgelehnt.

4. Regierung von Unterfranken - Brand- und Katastrophenschutz -, Würzburg

Die Stellungnahme ist kein Bestandteil des Flächennutzungsplanes, wird jedoch im Bebauungsplan berücksichtigt.

Es bestehen keine Einwände.

5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Würzburg

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht unterliegen.

Beim Vorfinden von Denkmälern erfolgt eine Beteiligung des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege.

6. Amt für Landwirtschaft und Forsten, Bad Neustadt/S.

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten weist auf das laufende Verfahren der Flurordnung hin und merkt weiter an, dass den landwirtschaftlichen Betrieben in der Nachbarschaft eine angemessene Entwicklung ihrer Tierhaltung möglich sein muss.

Erweiterungsmöglichkeiten der anliegenden landwirtschaftlichen Betriebe in der Nachbarschaft wurden berücksichtigt.

Folgende weitere Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände geäußert:

7. Landratsamt Rhön-Grabfeld – Naturschutz –
8. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
9. Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Hassfurt
10. Landratsamt Rhön-Grabfeld – Baurecht –
11. Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern –
12. PleDOC GmbH, Nürnberg
13. Landratsamt Rhön-Grabfeld, - Immissionsschutz –
14. Überlandwerk Rhön GmbH, Mellrichstadt
15. IHK Würzburg-Schweinfurt, Würzburg
16. Handwerkskammer für Unterfranken, Bad Neustadt/S.
17. Abwasserzweckverband „Mellrichstädter Gruppe“, Mellrichstadt
18. DB Services Immobilien GmbH, Nürnberg
19. Landratsamt Rhön-Grabfeld – Gesundheitswesen –
20. Landratsamt Rhön-Grabfeld – Staatl. Schulamt –
21. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
22. Regierung von Mittelfranken – Luftamt – Nordbayern, Nürnberg
23. Bayerische Rhöngas GmbH, Bad Neustadt/S.
24. Landratsamt Rhön-Grabfeld – Kreisbaumeister -
25. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Bamberg/ Memmelsdorf
26. EON Bayern AG, Schweinfurt
27. Gemeinde Hendungen

Folgende weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert:

1. Bezirksfinanzdirektion Würzburg
2. Bundesvermögensamt Würzburg
3. Deutsche Post AG, Nürnberg
4. Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Mellrichstadt
5. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Unterfranken, Würzburg
6. Gemeinde Oberstreu
7. Gemeinde Stockheim
8. Stadt Ostheim v. d. Rhön
9. Gemeinde Sondheim v. d. Rhön
10. Gemeinde Behrungen
11. Gemeinde Nordheim
12. Gemeinde Schwickershausen
13. Gemeinde Berkach
14. VG – Rhönblick für die Gemeinde Hermannsfeld
15. Stadt Meiningen für die Gemeinde Henneberg
16. Katholisches Pfarramt Mellrichstadt
17. Kreisheimatpfleger Stefan Kritzer, Heustreu
18. Landratsamt Rhön-Grabfeld – Kreisstraßenverwaltung –
19. Vermessungsamt Bad Neustadt/S.
20. Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde -, Würzburg
21. Regierung von Unterfranken – Naturschutzbehörde -, Würzburg
22. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Würzburg
23. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Schweinfurt
24. Wasserzweckverband „Mellrichstädter Gruppe“, Mellrichstadt

BEDENKEN UND ANREGUNGEN VON BÜRGERN

Von Seiten der Bürger wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

III. BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS - ENTWURF

Der Bauausschuss der Stadt Mellrichstadt hat in der Sitzung vom 22.11.2007 die Fortschreibung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 26.07.2007 mit den am 22.11.2007 beschlossenen und einzuarbeitenden Änderungen gebilligt.

IV. **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung fand in der Zeit vom 17.03.2009 bis zum 17.04.2009 statt. Von Seiten der Bürger wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o.g. Entwurf in der Fassung vom 26.07.2007, ergänzt am 19.05.2008, hat in der Zeit vom 19.02.2009 bis zum 23.03.2009 stattgefunden.

Hierbei wurden nach Abstimmung mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld nur noch die Träger öffentlicher Belange gehört, die bei der vorherigen, sehr umfassenden Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Einwendungen erhoben haben. Diese waren:

1. - Landratsamt Rhön-Grabfeld - Kreisbrandrat
2. - Landratsamt Rhön-Grabfeld - Naturschutz
3. - Landratsamt Rhön-Grabfeld - Baurecht
4. - Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
5. - Staatliches Bauamt Schweinfurt
6. - Überlandwerk Rhön GmbH
7. - Regierung von Unterfranken – Brand- u. Katastrophenschutz
8. - Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
9. - Amt f. Landwirtschaft u. Forsten

Bis auf das Landratsamt Rhön-Grabfeld – Baurecht – wurden keine weiteren Einwendungen vorgebracht. Grundsätzlich wurde auf die berücksichtigten Stellungnahmen der ersten Beteiligung verwiesen.

Allerdings wird den Träger der öffentlicher Belange, sowie der Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme gemäß §4a Abs. 3 BauGB gegeben, aufgrund von Änderungen der bisherigen Planung, durch die Erweiterung der Biogasanlage, und der damit verbundenen Überarbeitung der Bauleitplanung.

V. **BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS - ÄNDERUNG ENTWURF**

VI. **ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

VII. **FESTSTELLUNGSBESCHLUSS**

VIII. **GENEHMIGUNG LRA**

IX. **ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG GENEHMIGUNG LRA**

Aufgestellt:

Für die Stadt Mellrichstadt:

Hohenroth-Leutershausen, den 12.07.07
ergänzt am 19.05.08
ergänzt am 15.07.08
ergänzt am 05.03.13

Armin Röder
Armin Röder Architekten

Mellrichstadt, den

Eberhard Streit
1. Bürgermeister